

Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn

- Flurbereinigungsbehörde-
Berner Straße 11
65552 Limburg a. d. Lahn
Tel.+49 (611) 535-6000, Fax +49 (611) 327 605-600
E-Mail: info.afb-limburg@hvbg.hessen.de



Flurbereinigungsverfahren F 1002 Eltville-Sonnenberg

Az.: 2-LM-05-10-02-01-B-0006#003

Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren F 1002 Eltville-Sonnenberg, Rheingau-Taunus-Kreis, wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S.426) in der jeweils geltenden Fassung zum Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten geladen.

1. Auslegung und Einsichtnahme

Der Flurbereinigungsplan von Eltville-Sonnenberg liegt an den nachfolgend aufgeführten Tagen

von **09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten

im **Dienstgebäude des Amtes für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Große Hub 10 c in 65344 Eltville am Rhein (Raum 20)**

aus.

Zur **Auskunftserteilung und Einsichtnahme** werden an diesen Tagen Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn - Flurbereinigungsbehörde - anwesend sein.

Die Teilnehmer werden bei Bedarf gebeten, gemäß folgender Aufstellung von dem **Auskunftstermin** Gebrauch zu machen

Tag	Ordnungsnummern
Montag, den 28. April 2025	1 bis 35
Dienstag, den 29. April 2025	36 bis 70
Mittwoch, den 30. April 2025	71 bis 105
Montag, den 05. Mai 2025	106 bis 140
Dienstag, den 06. Mai 2025	141 bis 175

Tag	Ordnungsnummer
Mittwoch, den 07. Mai 2025	176 bis 210
Donnerstag, den 08. Mai 2025	211 bis 245
Freitag, den 09. Mai 2025	246 bis 280
Montag, den 12. Mai 2025	281 bis 315
Dienstag, den 13. Mai 2025	316 bis 350

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan – Nachweis des Neuen Bestandes – zugestellt. Im Nachweis – Ausgleiche und Entschädigungen – sind die nach § 44 (3) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu zahlenden bzw. zu entschädigenden Mehr- und Minderausweisungen von Land nachgewiesen. Die Abrechnung der Beiträge nach § 19 FlurbG erfolgt nach der Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes. Die Geldbeträge werden nach der Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes angefordert bzw. ausgezahlt.

Falls Eigentümer keinen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellt haben und kein Vertreter nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 FlurbG vom Vormundschaftsgericht bestellt wurde, erhält jeder Miteigentümer einen Auszug.

Bevollmächtigte erhalten den Nachweis des Neuen Bestandes in der Anzahl der Miteigentümer mit der Bitte diese zu verteilen. Postempfangsberechtigte bitten wir, dieses Schreiben den rechtmäßigen Eigentümer bzw. Erben weiterzuleiten.

2. Ladung zum Anhörungstermin

Gleichzeitig werden gemäß § 59 des FlurbG die Beteiligten zur Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zum Anhörungstermin am

Donnerstag den 22. Mai 2025 um 19:00 Uhr
im Raum 20 (Besprechungsraum) des Amtes für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Große Hub 10 c in 65344 Eltville am Rhein

eingeladen.

Zu diesem **Anhörungstermin** werden alle Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren sowie die Nebenbeteiligten gemäß § 10 FlurbG, insbesondere die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, geladen.

In der Grenze des Flurbereinigungsgebietes sind Grenzpunkte neu abgemarkt worden. Die Grundstückseigentümer werden bei Bedarf über diese Maßnahmen sowohl während der Auskunftserteilung als auch bei der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes anhand einer Karte unterrichtet.

3. Hinweise

Es wird gebeten, von der **Auskunftserteilung** regen Gebrauch zu machen, da im Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan selbst keine individuellen Auskünfte erteilt werden können.

Bitte bringen Sie zu allen Terminen den sie betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit (Nachweis des Neuen Bestandes).

Im Falle Ihrer Verhinderung können Sie sich durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers auf der schriftlichen Vollmacht ist vom Ortsgerichtsvorsteher oder einer siegel führenden Stelle (z. B. Gemeindeverwaltung) zu beglaubigen.

Im Bereich des Dienstgebäudes (Große Hub 10c) stehen nicht ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Alternativ kann in der Straße „Am Wingert“ (Zufahrtsstraße zum Weingut Keßler) bzw. auf dem dort vorhandenen Schotterparkplatz geparkt werden.

Darüber hinaus ist diese Ladung und weitere Informationen über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/F1002> abrufbar.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

4. Widerspruchsmöglichkeit

Beteiligte, die einen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan vorbringen wollen, werden auf folgende

Widerspruchsmöglichkeiten

hingewiesen:

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan kann sowohl im Anhörungstermin am **22. Mai 2025** als auch innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Str. 11, 65552 Limburg a. d. Lahn, Widerspruch erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Diese Anordnung wird in der von dieser Flurbereinigung betroffenen Stadt Eltville am Rhein, den angrenzenden Städten Wiesbaden, Oestrich-Winkel und Ingelheim (incl. Heidesheim) am Rhein, sowie den angrenzenden Gemeinden Walluf, Schlangenbad, Budenheim und Kiedrich öffentlich bekannt gemacht.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Limburg an der Lahn, den 14.03.2025

Im Auftrag

Schmitt

(Verfahrensleiter)

(Siegel)

Verzeichnis der Nebenbeteiligte gem. § 10 (2 f) FlurbG

Nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörende Grundstücke, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eltville	12	145
Eltville	14	107/1, 243/10, 271/2
Eltville	15	23, 24, 30, 32, 156/1, 161/2
Eltville	23	125, 126/1, 161, 162, 164/2, 166, 167, 169, 170, 171, 172, 173, 222/2, 223/5, 230, 232/5, 465/4, 500, 578, 597/2
Eltville	24	244/4, 244/12, 243/19
Eltville	44	6/4, 16/5, 61/45, 68/2, 157, 288/1, 382
Niederwalluf	15	29/9
Oberwalluf	3	92/6, 95/12, 95/13,
Oberwalluf	4	60/7, 63/2, 63/5
Oberwalluf	5	174, 175, 183/2, 184, 185, 186